ECONSTOR
Make Your Publications Visible.

A Service of

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft
Leibniz Information Centre for Economics

Warneke, Matthias

Research Report

Zehn Argumente gegen die Vermögensteuer

KBI kompakt, No. 12

Provided in Cooperation with:
DSi - Deutsches Steuerzahlerinstitut des Bundes der Steuerzahler e.V., Berlin

Suggested Citation: Warneke, Matthias (2012) : Zehn Argumente gegen die Vermögensteuer, KBI kompakt, No. 12, Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler (KBI), Berlin

This Version is available at:
https://hdl.handle.net/10419/64627

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

WWW.ECONSTOR.EU

Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler e.V.

KBI kompakt

Zehn Argumente gegen die Vermögensteuer

von Matthias Warneke

Regelmäßig wird hierzulande über eine Reaktivierung der Vermögensteuer diskutiert. Derzeit existieren unterschiedlich detaillierte Reformvorschläge von einzelnen Parteien und Bürgerinitiativen. Die Landesregierungen von Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Hamburg und Baden-Württemberg wollen im Herbst 2012 eine entsprechende Bundesratsinitiative starten. Die Eckpunkte für diesen parlamentarischen Vorstoß liegen vor. Demnach soll eine Vermögensteuer von jährlich einem Prozent auf Privatvermögen von über zwei Millionen Euro (Ehepaare: vier Millionen Euro) erhoben werden. Auch Betriebsvermögen sollen der Besteuerung unterliegen. Das Vermögensteueraufkommen wird auf 11,5 Milliarden Euro p. a. prognostiziert.

Nach Ansicht des Instituts sollte die Vermögensteuer nicht reaktiviert werden. Die zehn nachfolgend aufgeführten Argumente sprechen vielmehr dafür, diese Steuerart aus dem Grundgesetz zu streichen.

1. Vermögensteuern überdehnen das Leistungsfähigkeitsprinzip

Die Finanzwissenschaft lehrt, dass die Bürger gemäß ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuert werden sollten. In Deutschland geschieht dies bereits hinreichend mithilfe der Einkommensteuer. Deren Umverteilungswirkung ist erheblich. Infolge des linear-progressiven Steuertarifs trägt das oberste Prozent der Steuerpflichtigen zum gesamten Einkommensteueraufkommen 22 Prozent bei. Die oberen fünf bzw. zehn Prozent der Steuerpflichtigen zahlen 41,5 bzw. 54,6 Prozent des Aufkommens. Mit steigender wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit steigt also die Steuerlast des Einzelnen stark überproportional an. Zudem ist à priori klar, dass wirtschaftlich leistungsstarke Bürger auch einen überdurchschnittlichen Anteil am Verbrauchsteueraufkommen tragen und staatliche Leistungen, insbesondere Sozialtransfers, in einem vergleichsweise geringen Maße beanspruchen. Insgesamt wird also die individuelle Leistungsfähigkeit hierzulande umfassend besteuert.

2. Vermögensteuern verschärfen das Problem der Mehrfachbesteuerung

Der Staat greift steuerlich in einem mehrstufigen Verfahren zu. Dies geschieht im Wesentlichen zunächst bei der Einkommenserzielung. Wird das verbliebene Einkommen konsumiert, fallen grundsätzlich Verbrauchssteuern an. Wird das Einkommen nicht konsumiert, sondern gespart, unterliegen die daraus erzielten Investitionsgewinne weiteren Besteuerungen. Zu nennen sind die Abgeltungsteuer auf Einkünfte aus Kapitalvermögen und die Besteuerung von Miet- und Pachteinkünften, die aus Immobilien oder aus anderen Vermögensarten stammen. Wird Vermögen übertragen, können Erbschaft- und Schenkungsteuern fällig werden. Bestehendes Vermögen ist also etwas, das erst am Ende eines bereits umfangreichen Mehrfachbesteuerungsprozesses dem Einzelnen verbleibt und insofern nicht auch noch einer weiteren Steuerart unterworfen werden sollte.

Nr. 12
27. September 2012

3. Vermögensteuern werden angesichts steigender Steuereinnahmen nicht gebraucht

Die kassenmäßigen Steuereinnahmen sind in Deutschland von 452,1 Milliarden Euro im Jahr 2005 (Amtsantritt der schwarz-roten Bundesregierung) auf 573,4 Milliarden Euro im vergangenen Jahr gestiegen. Gemäß der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) vollzog sich der Anstieg sogar auf einem noch höheren Niveau; von 486,5 Milliarden Euro (2005) auf 598,4 Milliarden Euro (2011). Im gleichen Zeitraum ist die Steuerlastquote (Anteil der Steuereinnahmen gemäß VGR am Volkseinkommen) von 28,4 Prozent auf 30,5 Prozent gestiegen.[1] Die öffentliche Hand hat also kein Einnahmeproblem.

Dass gleichzeitig die Staatsverschuldung massiv gewachsen ist, liegt an den übermäßig gestiegenen Staatsausgaben. Wer die Haushalte konsolidieren will, darf keine neuen Steuern einführen, sondern muss Einsparungen vornehmen. Höhere Einnahmen verführen in der Regel zu höheren Staatsausgaben.[2]

4. Vermögensteuern treffen nicht nur die „Vermögenden“

Steuern können je nach Situation überwälzt werden. In solchen Fällen ist der Zahler der Steuerschuld nicht oder zumindest nicht vollständig der Träger der Steuerlast. Die Frage der Steuerinzidenz betrifft hierbei drei Vermögensarten:

a) Eine Vermögensteuer auf Immobilien soll gemäß vorliegenden Konzeptionen selbst genutzte Immobilien nicht betreffen. Eine Vermögensteuer auf vermietete Immobilien würde faktisch jedoch Kosten für den Vermieter darstellen. Diese zusätzlichen Kosten würden mittelfristig auf die Miete umgelegt werden, wie dies bei anderen Kosten auch der Fall ist. Insoweit wären die Mieter und nicht die Immobilieneigentümer Träger der Vermögensteuer.

b) Eine Vermögensteuer auf Betriebsvermögen bedeutet für die betroffenen Unternehmen Kosten. Das senkt die Profitabilität eines Unternehmens. Dies kann je nach Wettbewerbssituation dazu führen, dass Preise steigen und/oder Löhne weniger stark wachsen, um so die Kapitalrendite des Unternehmens nach Steuern wieder auf ein wettbewerbsfähiges Niveau zu heben. Zudem würde eine Vermögensteuer auf Betriebsvermögen die Rentabilität von Neuinvestitionen schmälern und somit den Anreiz erhöhen, diese in andere Staaten zu verlagern. Insofern ist damit zu rechnen, dass die Vermögensteuer mittelfristig auch Konsumenten und Arbeitnehmer belastet.

c) Bei einer Vermögensteuer auf Finanzvermögen ist zu beachten, wie Vermögen prinzipiell gebildet wird. Es entsteht, wenn weniger ausgegeben als eingenommen, also gespart wird. Doch nicht nur das Sparen, sondern auch ein erfolgreiches Investieren, ist für eine Vermögensbildung notwendig. Daher kann unterstellt werden, dass existierendes Finanzvermögen vielfach aufgrund erfolgreicher Spar- und Investitionsentscheidungen entstanden ist. Wird nun eine Vermögensteuer eingeführt, werden die Betroffenen entsprechend weniger sparen und investieren. Nicht nur Altinvestitionen, z. B. in Aktien und Unternehmensanleihen, sondern auch Neuinvestitionen könnten dadurch reduziert werden. Eine Vermögensteuer auf Finanzvermögen kann also die Gesellschaft um die gesamtwirtschaftlichen Vorteile einer erfolgreichen, dann aber steuerbedingt reduzierten oder unterlassenen, Privatinvestition bringen.

---

[1] Vgl. *Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler*, Zum Steuerzahlergedenktag 2011 und 2012, KBI kompakt Nr. 10, 2012.

[2] Vgl. *Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler*, Haushaltskonsolidierung über die Einnahmenseite - eine falsche Strategie, Heft 112 der Schriftenreihe, 2012.

5. Vermögensteuern hemmen Wachstum und Beschäftigung

Die skizzierten Überwälzungsmöglichkeiten zeigen, wie eine Vermögensteuer die Kapitalbasis von Unternehmen schmälern und Privatinvestitionen drosseln kann. Die Akkumulation von Kapital ist aber die zentrale Grundlage für Arbeitsproduktivität, Wirtschaftswachstum und materiellen Wohlstand. All dies würde durch eine Vermögensteuer eingeschränkt – zugunsten eines Kapitalverzehrs in Form von Vermögensteuereinnahmen, die dann ganz überwiegend in den Staatskonsum fließen. Eine Vermögensteuer ist daher eine gesamtgesellschaftliche Wachstums- und Wohlstandsbremse.

6. Vermögensteuern bedrohen die Unternehmenssubstanz

Wird eine Steuer auf Vermögenswerte erhoben, verfügt die besteuerte Person nicht automatisch über die für die Steuerzahlung nötige Liquidität, wie dies etwa bei der Besteuerung laufender Einkommen der Fall ist. Dies kann eine Teilliquidierung von Vermögenswerten erzwingen und damit auf Unternehmensebene die Substanz des Betriebsvermögens schmälern. Das hemmt das Wirtschaftswachstum und die Beschäftigungsdynamik, was die Befürworter der Vermögensteuer auch anerkennen. Daher sehen die eingangs erwähnten Ländereckpunkte vor, dass die Steuer „keine Substanz vernichtet“. Die Bundes-SPD erwägt, dass Unternehmen nur dann die Vermögensteuer zahlen müssen, wenn sie im betreffenden Jahr auch einen Gewinn erzielen, aus dem die Steuerlast finanziert werden könnte. Falls es politische Mehrheiten für eine Vermögensteuereinführung geben sollte, ist zumindest darauf zu achten, dass eine Substanzbesteuerung tatsächlich verhindert wird.

Im Übrigen: Wer die gesellschaftlichen Nachteile einer Schmälerung der Kapitalsubstanz durchaus anerkennt, muss sich fragen lassen, warum dennoch per Vermögensteuer zumindest das gewinnfinanzierte Wachstum der Kapitalsubstanz gebremst werden soll.

7. Vermögensteuern bedeuten immensen Verwaltungsaufwand

Der Aufwand der Steuerbürger bzw. der Steuerverwaltung, jährliche Vermögensteuererklärungen abzugeben bzw. zu prüfen, wäre erheblich. Vor der Aussetzung der Vermögensteuer im Jahr 1997 kostete ihre Erhebung die Verwaltungen jährlich ca. 300 Mio. DM.[3] Das entsprach drei Prozent des Aufkommens von ca. neun Milliarden DM. Zum Vergleich: Für das Jahr 1997 schätzte das RWI die Verwaltungskosten des Steuersystems insgesamt auf 1,7 Prozent des Gesamtsteueraufkommens.[4] Die Vermögensteuer ist also eine überdurchschnittlich verwaltungsaufwendige Steuerart.

Zudem ist zu beachten, dass eine Vermögensteuer auch einen erheblichen Befolgungsaufwand für die Steuerbürger, insbesondere durch Steuerberatungskosten, aber auch durch den individuellen Zeitaufwand, mit sich bringt. Diesen Befolgungsaufwand hat das DIW in einer Studie aus dem Jahr 2004 - für eine Vermögensteuer mit dem gleichen Aufkommen, aber mit geringeren Freibeträgen als den derzeit diskutierten - auf 17 Prozent des Steueraufkommens beziffert.[5]

---

[3] Vgl. Bundestags-Drucksache 13/5975.

[4] Vgl. *Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung (RWI)*, Kosten der Besteuerung in Deutschland, Forschungsbericht im Auftrag des Bundesfinanzministeriums, in: Monatsbericht des BMF, Juli 2003, S. 81 ff.

[5] Vgl. *Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW)*, Modelle für die Vermögensbesteuerung von natürlichen Personen und Kapitalgesellschaften – Konzepte, Aufkommen, wirtschaftliche Wirkungen, Forschungsprojekt im Auftrag der Bundestagsfraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN, 2004.

Für Deutschland ist also mit einem Mindestaufwand im dreistelligen Millionenbereich p. a. allein für die Steuerverwaltung zu rechnen. Noch schwerwiegender sind die privaten Kosten der Steuerbefolgung, die bei einem Vielfachen der Verwaltungskosten liegen würden. Damit droht ein Milliardenaufwand an Human- und Sachkapital, also Kapitalverschwendung, um eine Steuer zu erheben, die ohnehin - wie bereits skizziert - einer Kapitalvernichtung Vorschub leistet.

8. Vermögensteuern sind ein internationales Auslaufmodell

Die Vermögensteuer ist in vielen Industriestaaten im Laufe der vergangenen Jahrzehnte abgeschafft worden. 1965 betrug der Anteil der vermögensbezogenen Steuern am Gesamtsteueraufkommen in den Industriestaaten acht Prozent. 2009 lag der Anteil laut der OECD nur noch bei fünf Prozent.

Das Argument der Vermögensteuerbefürworter, in anderen Ländern sei die Vermögensbesteuerung viel ausgeprägter, übersieht entscheidende Details. So wird argumentiert, dass in Großbritannien die vermögensbezogenen Steuern 4,2 Prozent des BIP ausmachten, während in Deutschland der Anteil lediglich 0,9 Prozent betrage. Auch sei die Quote in den USA höher als die deutsche. Das ist zwar korrekt, jedoch gibt es in Großbritannien gar keine Vermögensteuer. Die britische Quote fällt nur deshalb höher aus, weil die OECD die britische Börsenstempelsteuer zu den vermögensbezogenen Steuern hinzuzählt. In den USA ist die Vermögensteuer fast überall abgeschafft worden. Lediglich in einigen Bundesstaaten und Counties besteht sie noch formal. Im Jahr 2009, der aktuellsten verfügbaren OECD-Statistik, betrug das gesamte vermögensbezogene Steueraufkommen in den USA rund 458 Mrd. Dollar (3,3 Prozent des BIP). Dieses Aufkommen speiste sich mit rund 433 Mrd. Dollar fast ausschließlich aus der US-amerikanischen Grundsteuer, die dort im Übrigen die zweitwichtigste Einzelsteuer ist. Die Grundsteuer dient in den USA allerdings auch zur Finanzierung von (kommunalen) Aufgaben, die in Deutschland über Gebühren, Beiträge und andere Steuern finanziert werden. Der Vergleich der vermögensbezogenen Steuerbelastung zwischen den USA und Deutschland ist wegen dieser methodischen Unterschiede nur begrenzt aussagefähig.

In Frankreich wird eine Vermögensteuer erhoben; jedoch nur auf Privat-, aber nicht auf Betriebsvermögen. Sie hat zu Kapitalflucht und Abwanderungen insbesondere nach Belgien und in die Schweiz beigetragen.[6] Dass ähnliches in Deutschland geschieht, kann niemand wollen.

Ausmaß der Vermögensbesteuerung im Vergleich

Staat (2009)	Vermögensbezogenes Steueraufkommen in Prozent des BIP	Vermögensteueraufkommen in Prozent des BIP
Deutschland	0,9	0
Frankreich	3,4	0,19
Großbritannien	4,2	0
USA	3,3	0

Erläuterung: Vermögensbezogene Steuern umfassen im Wesentlichen Grund-, Grunderwerb-, Vermögen-, Erbschaft-, Schenkung- und Börsenumsatzsteuern.
Quelle: *OECD*, Revenue Statistics 1965-2010, 2011; eigene Berechnungen.

[6] Vgl. z. B. *Pichet*, The Economic Consequences Of The French Wealth Tax (ISF), in: La Revue de Droit Fiscal Nr. 14 vom 05.04.2007.

9. Vermögensteuern sind verfassungsrechtlich heikel

Die Erhebung einer Vermögensteuer ist zwar laut Artikel 106 des Grundgesetzes möglich. Auch ist das Vermögensteuergesetz von 1974 weiterhin formal in Kraft. Als Folge des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 22.06.1995 wird die Vermögensteuer jedoch seit dem Jahr 1997 nicht mehr erhoben. Die Kritik des Gerichts war vielschichtig. So wurde bemängelt, dass Kapitalvermögen mit dem vollen Verkehrs- bzw. Kurswert, Grundvermögen hingegen deutlich unter dem Verkehrswert besteuert wurde. Zudem dürfe die Steuer nicht die Vermögenssubstanz bedrohen, sondern als Soll-Ertragsteuer lediglich auf die üblicherweise zu erwartenden, möglichen Vermögenserträge zugreifen. Und schließlich dürfe die Vermögensteuer gemäß dem sogenannten Halbteilungsgrundsatz „zu den übrigen Steuern auf den Ertrag nur hinzutreten, soweit die steuerliche Gesamtbelastung des Sollertrages bei typisierender Betrachtung von Einnahmen, abziehbaren Aufwendungen und sonstigen Entlastungen in der Nähe einer hälftigen Teilung zwischen privater und öffentlicher Hand verbleibt“[7].

Damit besitzt die Vermögensteuer in der verfassungsmäßigen Ordnung einen derart eng begrenzten Anwendungsbereich, dass ihre Erhebung praktisch ausgeschlossen ist.[8] Käme es zu einer Renaissance der Vermögensteuer, drohen mit Sicherheit erneut massive juristische Auseinandersetzungen.

10. Vermögensteuern können auch den Mittelstand treffen

Nach Aussage von Befürwortern der Vermögensteuer würde der Mittelstand von der neuen Steuer nicht getroffen werden. Die vorgeschlagenen Freibeträge im Millionenbereich sollen das belegen. Es ist jedoch zu befürchten, dass nach Wiedereinführung der Vermögensteuer ein politischer Wettlauf um „gerechtere“, sprich niedrigere Freibeträge entsteht. Zur Erinnerung: Nach dem seinerzeit angewandten Vermögensteuergesetz betrug der Freibetrag pro Person lediglich rund 60.000 Euro. 1989 waren rund eine Million Personen in Deutschland vermögensteuerpflichtig.[9]

Zudem kann trotz hoher Freibeträge auch die Altersvorsorge jener in Gefahr geraten, die privat für den Lebensabend vorsorgen müssen. Mittelständler, die beispielsweise über die Jahre ein Mehrfamilienhaus erworben haben, um die Mieteinnahmen dann als Altersvorsorge zu nutzen, könnten aufgrund des Immobilienvermögens schnell vermögensteuerpflichtig werden. Für Mittelständler, die ihr eigenes Unternehmen auch als Altersvorsorge konzipiert haben, besteht ebenfalls diese Gefahr. Hier bleiben Details der Vermögensteuerkonzepte abzuwarten. Es muss auf jeden Fall verhindert werden, dass verantwortungsvolle, nicht auf den Wohlfahrtsstaat setzende Sparer am Ende bestraft werden.

Herausgeber:
Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler e.V.
Französische Straße 9-12, 10117 Berlin
Tel: 030 / 25 93 96 32, Fax: -13
E-Mail: kbi@steuerzahler.de, Web: www.karl-braeuer-institut.de

[7] Vgl. *Bundesverfassungsgericht*, Beschluss des Zweiten Senats vom 22.06.1995 - 2 BvL 37/91, dritter Leitsatz.
[8] Vgl. *Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler*, Vermögensteuer: Beseitigen statt Wiedereinführen, Sonderinformation Nr. 42, 2003, S. 18.
[9] Vgl. Bundestags-Drucksache 13/3710.